

Xanten, 11.03.2005

Abschrift aus dem Amtsblatt

„Neufestsetzung des Bemessungshochwasser des Rheins im Regierungsbezirk Düsseldorf

Lt. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Ausgabe am 24. Juni 2004

Erlass des MUNLV vom 18.09.2003, Az.: IV-10-4290

1. Für die Bemessung von Hochwasserschutzanlagen und Anlagen am Rhein einschließlich dessen Rückstaubereich und sonstigen Bauvorhaben bei denen der höchste Wasserstand maßgebend ist, ist im Regierungsbezirk Düsseldorf von folgendem „Bemessungshochwasser – BHQ 2004 „ auszugehen.

Pegel	BHQ 2004 (m ³ /s)
Köln	13.600
Düsseldorf	13.500
Duisburg-Ruhrort	14.800
Wesel	14.800
Rees	14.700
Emmerich	14.500

Diese Werte sind unmittelbar verbindlich.

Zugleich wird hiermit das 1977 festgelegte Bemessungshochwasser aufgehoben.

2. Die von der Bundesanstalt für Gewässerkunde ermittelten derzeit aktuellen Wasserspiegellagen werden den Hochwasserschutzpflichtigen nachrichtlich unmittelbar von hier aus übermittelt.

3. Als **Freibordmaß** bei Deichen und sonstigen Hochwasserschutzanlagen ist grundsätzlich **1,0 m** anzusetzen.

Im Bereich von Rheinstrom-km 792,0 bis 823,0 linkes Ufer und 792,0 bis 809,0 rechtes Ufer (Abbaubereich des aktiven Steinkohle- bzw. Steinsalzbergbaus) ist grundsätzlich ein **Freibordmaß** von mindestens **1,5 m** anzusetzen.

4. Bei Hochwasserschutzvorhaben, die sich bereits in einem fortgeschrittenen Planungs- und Verfahrensstand befinden, wird im Rahmen der Planfeststellung über die anzuwendende Bemessungsgrundlage entschieden.

Im Auftrag, Dr. Bartels“